

Satzung

der Stadt Tangermünde über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen
- Abwasserbeseitigungssatzung –

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383) und der §§ 150 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. S. 248) hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde am 27.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Stadt obliegt die unschädliche Ableitung und Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser). Das Gebiet für die Schmutzwasserbeseitigung betrifft die Stadt Tangermünde, das Gebiet für die Niederschlagswasserbeseitigung die Stadt Tangermünde und die Ortschaften Bölsdorf (auch mit Ortsteil Köckte), Buch, Grobleben, Hämerten, Langensalzwedel, Miltern und Storkau (Elbe) (auch mit Ortsteil Billberge).

Die Abwasserbeseitigung der Stadt wird als Eigenbetrieb geführt, der den Namen "Stadtwerke Tangermünde" (nachfolgend: Stadtwerke) trägt.

Die Stadt kann bei der Niederschlagswasserbeseitigung räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen, wenn ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist. Eine solche Entscheidung ist den Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind in diesem Fall die Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet.

- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser. Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt

oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließt und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung).

Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserkläranlagen im Trenn- und Mischsystem (zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkal- und Rohschlammes (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen).

- (3) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind bzw. werden von der Stadt in ihren Entsorgungsgebieten nach Abs. 1) S. 1)
- a) eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage
 - b) eine zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage
 - c) eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen
 - d) eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben

als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen) geplant, gebaut, betrieben und unterhalten.

- (4) Art und, Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung und Ergänzung besteht nicht.
- (5) Zu den öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören neben den öffentlichen Hauptkanälen und den zentralen Einrichtungen (Transportleitungen, Abwasserpumpwerke, Kläranlage, Regenrückhaltebecken, Regenüberläufe, Druckentwässerungen etc.) auch die Anschlusskanäle für die Grundstücke (Grundstücksanschlüsse - § 7 -). Zu den dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschl. Fäkal- und Rohschlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Grundstücksabwasseranlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, so-

weit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sind. Beim Drucksystem gehört auch der Pumpenschacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage zur Grundstücksabwasseranlage.

- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. In Fällen, in denen ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden ist, gilt die zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- (8) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 2

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt und ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
 - a) das Grundstück derart bebaut und befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder anderweitig auf dem Grundstück ablaufen kann und
 - b) das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.
- (2) Voraussetzung für diese Verpflichtung ist ferner, dass das Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbar Zugang zu einer Straße hat, in der ein öffentlicher Abwasserkanal betriebsfertig hergestellt ist, oder ein Durchleitungsrecht durch ein anderes angeschlossenes oder anschließbares Grundstück vertraglich, dinglich oder durch Zwangsrecht gesichert ist.

Der Anschlusszwang erstreckt sich auf jedes vorhandene und nach der Planung zulässige Gebäude auf dem Grundstück.

- (3) Soweit die Voraussetzungen des Abs. 2 noch nicht vorliegen und ein Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage noch nicht möglich ist, richtet sich die Verpflichtung nach Abs. 1 auf den Anschluss an eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage.
- (4) Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussnehmer haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlichen Einrichtungen Grundstücksabwasseranlagen - § 8 - zu versehen. Werden Abwasserbeseitigungsanlagen nachträglich verändert und die Benutzungsmöglichkeiten erweitert, so bestimmt die Stadt bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf dem angeschlossenen Grundstück durchgeführt sein müssen.
- (5) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern; im Übrigen können unbebaute Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen.
- (6) Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme der Neu- und Umbauten ausgeführt sein. Der Anschluss ist gleichzeitig mit dem bauaufsichtlichen Genehmigungsantrag bei den Stadtwerken zu beantragen.
- (7) Werden an öffentlichen Straßen (Wegen, Plätzen), die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind oder später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (8) Wird ein öffentlicher Abwasserkanal erst nach Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten nach Aufforderung anzuschließen.
- (9) Der Anschlussnehmer hat bei allen Vorhaben, die nicht Vorhaben nach den Absätzen 5 und 6 oder 7 sind, im Falle eines Anschlusses nach Abs. 5 oder Abs. 8 spätestens ein Monat nach der Aufforderung einen Entwässerungsantrag bei den Stadtwerken zu stellen. Bei allen andern Vorhaben ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat vor dem geplanten Baubeginn einzureichen.

§ 3**Benutzungszwang**

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches auf dem Grundstück anfallende Abwasser der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuzuführen, sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 12 gilt.
- (2) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Bewohnern der Grundstücke zu beachten. Auf Verlangen der Stadtwerke haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände und die Leiter von Betrieben, die zur Erhaltung der Benutzungsverpflichtung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann für die zentrale Abwasserbeseitigung auf Antrag ausgesprochen werden,
 - a) wenn für die Niederschlagswasserbeseitigung die Grundstückssituation, insbesondere die Untergrundverhältnisse, die Grundstücksgröße und die Art der Befestigung auf dem Grundstück ein Versickern oder Verwerten des Niederschlagswassers zulassen, oder
 - b) wenn der Anschluss eines Grundstückes an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei den Stadtwerken gestellt werden. Bei einer Befreiung nach Buchstabe a) ist die Versickerungs- oder Verwertungsmöglichkeit durch geeignete Unterlagen (Baugrundgutachten KfWert und Beschreibung der Dimensionierung der Versickerungsanlage nach Arbeitsblatt DWA-A 138) nachzuweisen.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet die Stadt nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährdender Missstände zu sorgen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Anschluss einer Grundstücksabwasseranlage an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung sowie die Änderung einer Grundstücksabwasseranlage bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung bzw. Änderungsgenehmigung. Die Genehmigung ist im Regelfall mindestens einen Monat vor dem geplanten Baubeginn des Anschlusses bzw. in besonderen Fällen innerhalb der in § 2 angegebenen Fristen schriftlich bei den Stadtwerken zu beantragen (Entwässerungsantrag). Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt) versehen werden.
- (2) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie eine Begutachtung der Grundstücksabwasseranlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Die Stadt kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksabwasseranlage, die Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt festsetzen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht die Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksabwasseranlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksabwasseranlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis gegeben hat.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksabwasseranlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

- (7) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes sowie des Landkreises.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei den Stadtwerken in zweifacher Ausfertigung - mit dem Antrag auf Baugenehmigung - einzureichen, wenn die (Entwässerungsgenehmigung/- Änderungsgenehmigung) wegen eines Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 2 Abs. 6 und 8 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor dem geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
- a) einen Erläuterungsbericht mit
- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücks- und Hofflächen;
 - Angabe des Unternehmens für die Herstellung der Grundstücksabwasseranlage
- b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstabe nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Flur und Flurstück,
 - Gebäude und befestigte Flächen, möglichst mit Darstellung der Einstellplätze und der Grundstückszufahrten,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Rohrmaterial, Rohrdurchmesser und Gefälle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe des Abwasserkanals vorhandener Baumbestand;

- c) bei gewerblichen Betrieben eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit;
- d) bei Grundstücksabwasseranlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb;
- e) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN;
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksabwasseranlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- g) Schmutzwasserkanäle sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserkanäle mit gestrichelten Linien und Mischwasserkanäle strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- | | |
|---------------------------|-----------|
| für vorhandene Anlagen | = schwarz |
| für neue Anlagen | = rot |
| für abzubrechende Anlagen | = gelb |

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (3) Der Antrag für den Anschluss an eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu ent-

halten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksabwasseranlage,
- b) einen Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksabwasseranlage
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Flur und Flurstück,
 - vorhandene und evtl. geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. der Sammelgrube,
 - Lage der Abwasserkanäle außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Rohmaterial, Rohrdurchmesser und Gefälle der Abwasserkanäle,
 - Anfahr- und Absaugmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.

§ 7

Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel einen eigenen unmittelbaren Anschluss an eine öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage erhalten.
- (2) Grundstücksanschlüsse für die Ableitung von Abwasser aus Schmutzwasser- oder Mischwasserkanälen sind die vom Hauptkanal mit Anschlussstücken bis in das Grundstück verlegten Anschlusskanäle einschließlich der Revisionsschächte (Hausanschlusschächte). Die Revisionsschächte sollen in der Regel 1 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück liegen. Beim Druckentwässerungssystem gilt als Grundstücksanschluss der Anschlusskanal vom Hauptentwässerungskanal bis zum Schacht des Hauspumpwerkes.

Kann ein Revisionsschacht nicht so angeordnet werden, dass er vom öffentlichen Bereich aus gewartet werden kann oder steht das angeschlossene bzw. anzuschließende Gebäude in einer geschlossenen Reihenbebauung an der Grundstücksgrenze, endet der Anschlusskanal am Revisionsschacht vor der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes. § 8 Abs. 3 ist zu beachten. Grundstücksanschlüsse für die Ableitung von Niederschlagswasser aus Niederschlagswasserkanälen sind die von Hauptka-

nälen mit Anschlussstücken bis an die Grundstücksgrenze der zu entwässernden Grundstücke verlegten Anschlusskanäle. Steht das anzuschließende Gebäude an der Grundstücksgrenze befindet sich das Regenfallrohr an der dem öffentlichen Bereich zugewandten Seite des Gebäudes, so endet der Anschlusskanal am Regenfallrohr.

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt für jedes Wohngebäude auf dem Grundstück. Dabei gelten Doppel- und Reihenhäuser entsprechend ihrer Anzahl jeweils als getrennte Wohngebäude im Sinne dieser Satzung.
- (4) In besonders begründeten Fällen kann ausnahmsweise der Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksabwasseranlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast sichern. Sobald die Gründe, die zur Aufnahme von separaten Anschlusskanälen geführt haben, fortfallen, ist die Stadt berechtigt, nachträglich einen neuen Anschlusskanal zu verlangen.
- (5) Die Stadt lässt die Anschlusskanäle für Schmutzwasser/Mischwasser bis zum Revisionschacht bzw. bis zum Schacht des Hauptpumpwerkes auf dem zu entwässernden Grundstück und für Niederschlagswasser bis zur Grundstücksgrenze herstellen, erneuern, ändern oder beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung zu dulden. Der Grundstückseigentümer kann mit Genehmigung der Stadt Eigenleistungen bei den Schachtarbeiten unter der Voraussetzung erbringen, dass die Qualitätsanforderungen nach RAL-Kanalgüte erfüllt werden.
- (6) Die Stadt hat die Anschlusskanäle zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten, wenn die Reinigung oder Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (7) Die Lage, Fühlung und lichte Weite der Anschlusskanäle sowie die Anordnung der Prüf- bzw. Revisionsschächte bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Herstellung eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Anschlusskanals ist vom Anschlussberechtigten für jedes Grundstück bei den Stadtwerken schriftlich zu beantragen.
- (8) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksabwasser-

anlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen, wenn Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksabwasseranlage entstehen.

- (9) Der Grundstückseigentümer darf einen Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 8

Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Abwasseranlage in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundstücksabwasseranlage) ist nach den landesrechtlichen Bauordnungsvorschriften und den technischen Baubestimmungen "Grundstücksentwässerungsanlagen" – DIN EN 12056, DIN EN 752 und DIN 1986- herzustellen und instand zu halten. Die Arbeiten dürfen nur durch Bauunternehmer und Installateure ausgeführt werden, die von der Stadt zugelassen sind.
- (2) Ist für das Ableiten des Abwassers in den Kanalanschluss ein ausreichendes natürliches Gefälle nach DIN EN 12056, DIN EN 752 und DIN 1986 nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausicherung o. ä. nicht sicher beseitigt werden kann, so muß der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einbauen. Der Grundstückseigentümer ist für die Planung, den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Hebeanlage einschließlich einer eventuell erforderlichen Abwasserdruckleitung auf seinem Grundstück uneingeschränkt verantwortlich.
- (3) Für die Niederschlagswasserbeseitigung kann die Stadt in besonderen Fällen die Anordnung von Reinigungsrohren in Fallrohren oder einen Revisionsschacht auf dem Grundstück vorschreiben. In Fällen, in denen für die Schmutzwasserableitungen aus Schmutzwasser- oder Mischwasserkanälen Anschlusskanäle ohne Schacht hergestellt sind, kann die Stadt den Einbau eines Reinigungsrohres (Reinigungskasten) verlangen, Rückstausicherungen, die bei einfacher, unkomplizierter Demontage der Verschlüsse den vollen Rohrquerschnitt zum Anschlusskanal freigeben, können das Reinigungsrohr ersetzen. Das Reinigungsrohr ist zum Zwecke der Wartung und Beseitigung von Verstopfungen zugänglich zu halten.
- (4) Die Herstellung, der Betrieb, die Unterhaltung, die Beseitigung von Abflussstörungen und die Erneuerung der Grundstücksabwasseranlage ist Sache des Grundstückseigen-

tümers.

- (5) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksanschlussleitung bis zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben soll nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber den Stadtwerken die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (6) Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei der Herstellung der Grundstücksabwasseranlage können in Abstimmung mit den Stadtwerken im Einzelfall zugelassen werden.
- (7) Die Grundstücksabwasseranlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadtwerke in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksabwasseranlage.
- (8) Die Grundstücksabwasseranlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Der Grundstückseigentümer hat nach Aufforderung durch die Stadt die Grundstücksabwasseranlage regelmäßig – durchschnittlich alle 15 Jahre - durch Kamerabefahrung überprüfen zu lassen, ob sie sich in einem technisch einwandfreien Zustand befindet. Zur regelmäßigen Zustandserfassung gehören auch Dichtigkeitsnachweise. Werden Mängel oder ungenehmigte Änderungen festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksabwasseranlage auf Kosten des Grundstückseigentümers innerhalb einer von der Stadt gesetzten Frist in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (9) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksabwasseranlage auf Verlangen der Stadt anzupassen, wenn Änderungen an einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (z.B. Umstellung von Misch- auf Trennsystem) das erforderlich machen. Die Anschlussmaßnahme bedarf der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (10) Entsprechen vorhandene Grundstücksabwasseranlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist

zu setzen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

- (11) Für Anschlussleitungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, hat der Grundstückseigentümer den technisch einwandfreien Zustand (DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN 1986) nachzuweisen. Die Stadt kann die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichtes verlangen. Wird aufgrund des Prüfberichtes eine Sanierung oder Veränderung der Anschlussleitung erforderlich, so ist - falls noch nicht vorhanden - bei Ausführung dieser Arbeiten ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen.

§ 9

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau von Abwasser aus einer öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den Bestimmungen für den Bau von Grundstücksabwasseranlagen gemäß DIN EN 12056, DIN EN 752 und DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Als Höhe der Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (2) Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

§ 10

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Wird gewerbliches und industrielles Abwasser, das sich in seiner Beschaffenheit deutlich von häuslichem Abwasser unterscheidet, eingeleitet, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Vorbehandlungsanlagen sowie von Überwachungseinrichtungen fordern.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (3) Die Einleitungswerte des § 12 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (4) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einer Behandlung zuzuführen.
- (5) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (6) Die Stadtwerke können verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (7) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den Benutzungsbedingungen für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

§ 11

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksabwasseranlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, ordnet die Stadt das Schließen des Anschlusses an.

§ 12 Benutzungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelten die in den Absätzen 2 bis 14 geregelten Benutzungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Abwasser darf nur über die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (5) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden. Es ist verboten, solche Stoffe einzuleiten, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige oder übelriechende oder explosive Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Schlacht- und Küchenabfälle, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier und ähnliches (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölab-

scheidung verhindern;

- Benzin, Benzol, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), Lösungsmittel, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
- Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 8 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht. Das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (6) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 18.05.1989 (insbesondere § 46 Abs. 3) entspricht.
- (7) Die Stadt kann die Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (8) Abwasser- insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern) darf abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes nur eingeleitet werden, wenn es in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreitet:

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35°
- b) pH-Wert wenigstens 6,5, höchstens 10,0
- c) absetzbare Stoffe

nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: 1 ml/l, nach 0,5 Stunden Absetzzeit,

zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide,

2. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren: 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe
 - a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19): DIN 19990 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten, entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/1 KW,
 - b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:
Kohlenwasserstoff, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18): 20 mg/ 1 ,

4. organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l,

5. anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 - a) Arsen (As) 1 mg/1
 - b) Blei (Pb) 2 mg/1
 - c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/1
 - d) Chrom sechswertig (Cr) 0,5 mg/1
 - e) Chrom (Cr) 3 mg/1
 - f) Kupfer (Cu) 2 mg/1
 - g) Nickel (Ni) 3 mg/1
 - h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/1
 - i) Selen (Se) 1 mg/1
 - j) Zink (Zn) 5 mg/l
 - k) Zinn (Sn) 5 mg/l
 - l) Cobalt (Co) 5 mg/1
 - m) Silber (Ag) 2 mg/1

6. anorganische Stoffe (gelöst)
 - a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4 - \text{N} + \text{NH}_3 - \text{N}$)
80 mg/1 kleiner als 5000 EG
200 mg/1 größer als/gleich 5000 EG
 - b) Cyanid gesamt 20 mg/1
 - c) Fluorid (F) 60 mg/1
 - d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen ($\text{NO}_2 - \text{N}$) 10 mg/1
 - e) Sulfat (SO_4) 600 mg/1
 - f) Phosphorverbindungen (P) 15 mg/1

7. organische Stoffe

- a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C H OH) 100 mg/l
- b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff:

Extinktion $0,05 \text{ m}^3\text{-1}$

- 8. spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gem. deutschem Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung: "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)", 17. Lieferung 1986: 100 mg/l.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt. Grundlage dafür ist das Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung.

Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der abwasserrechtlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach dem deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung eV., Berlin, auszuführen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine

Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder der in den Abwasserbeseitigungsanlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Abwasserbeseitigungsanlage oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 8.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (10) Es ist unzulässig, entgegen den Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht für den Parameter Temperatur.
- (11) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der Benutzungsbedingungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, Zurückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gem. § 5 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt.

Die Stadt kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung teilweise unzureichend erfolgt oder die Kapazität des Hauptkanals überschreitet.

- (12) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (13) Ist zu erkennen, dass von einem Grundstück Stoffe oder Abwasser im Sinne des Abs. 5 bis 8 unzulässigerweise in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

- (14) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Wasser einzubauen (Abscheider). Art und Einbau dieser Vorrichtungen bestimmt die Stadt.

§ 13

Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 ("Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben. Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und die Grundstücksabwasseranlagen ohne Hindernisse entleert werden können. In die Grundstücksabwasseranlage dürfen die in § 12 Abs. 5 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 12 Abs. 5 Satz 4 bleibt unberührt.

Die Anlagen werden von der Stadt oder den von ihr Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlamm. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallend Abwasser bzw. der anfallende Fäkal-schlamm wird nach Wahl der Stadt einer Behandlungsanlage zugeführt.

- (2) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

Kleinkläranlagen werden wie folgt geleert:

- a) Mehrkammer-Absetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren.
- b) Mehrkammer-Ausfallgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens in zweijährigem Abstand zu entschlamm.

Der Stadt oder die von ihr Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Abwasserbeseitigung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 14

Zutritt zu den Abwasseranlagen, Auskunftspflicht

- (1) Den Vertretern der Stadt oder den von ihr Beauftragten ist zur Beseitigung von Störungen, zur Entleerung der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgruben oder zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, an Werktagen (bei Notständen auch zu anderen Zeiten) ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Abwasserbeseitigungsanlagen, die einer ständigen Kontrolle bedürfen (insbesondere Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse, Vorbehandlungsanlagen usw.), müssen zugänglich sein und den Vertretern oder Beauftragten jederzeit (bei Nacht jedoch nur in dringenden Fällen) zugänglich gemacht werden. Die Vertreter bzw. Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Vertreter oder die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anordnungen der Vertreter oder Beauftragten der Stadt bei der Durchführung der Prüfung sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers anzuordnen.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüflang der Anlagen und für die Ermittlung der Angaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15

Maßnahmen an öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen

Einrichtungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage dürfen nur von Vertretern oder Beauftragten der Stadt oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten). Bei Zuwiderhandlungen haftet der Verursacher für den entstandenen Schaden.

§ 16

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 2 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat den Baubeginn und die Fertigstellung von Grundstücksabwasseranlagen schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschlusskanal unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (5) Über Änderungen an der Grundstücksabwasseranlage hat der Grundstückseigentümer die Stadt unverzüglich zu informieren.
- (6) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, hat der Grundstückseigentümer dies unaufgefordert unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

§ 17

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltendmachen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltendmachen. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Benutzungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden, Schneeschmelze);
 - b) Betriebsstörungen (z.B. Ausfall eines Pumpwerkes);
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses (z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung),
 - d) zeitweiligen Stilllegungen einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten),

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltendmachen.

- (6) Wenn bei der dezentralen Abwasserbeseitigung trotz erfolgter Anmeldung für Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muß, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 18

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53, 54, 55 und 56 des Gesetzes **über** die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i. V. m. § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld bis zu **50.000,00 €** angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann **auch** auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs. 1, 3, 4, 5, 6 und 8 sein Grundstück nicht rechtzeitig an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 1 das bei im anfallende Abwasser nicht in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ableitet;
 3. § 5 Abs. 1 den Anschluss seines Grundstücks an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksabwasseranlage ausführt oder ausführen lässt;
 5. § 8 Abs. 7 die Grundstücksabwasseranlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 6. § 8 Abs. 8 die Grundstücksabwasseranlage nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betreibt oder nicht regelmäßig überprüfen lässt;
 7. § 10 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 8. § 12 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht, wenn dieser Verstoß in den letzten drei zurückliegenden Jahren mehr als viermal festgestellt worden ist;
 9. § 13 die Entleerung behindert oder die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 10. § 14 Vertretern oder Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksabwasseranlage gewährt oder Anordnungen der Stadt missachtet oder nicht die nötigen Auskünfte erteilt;
 11. § 15 Teile einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 12. § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten.
- (2) An mehrere Verpflichtete (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Pächter, Mieter usw.) kann sich die Stadt nach ihrer Wahl halten.

§ 21

Überleitungsvorschriften

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gemäß § 2 gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag nach § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 22

Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte fähren würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 23

Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

Nach Maßgabe einer besonderen Abwasserabgabensatzung werden für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen,

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes,
2. Gebühren für die Inanspruchnahme der Anlagen und
3. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse

erhoben.

§ 24
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 24. Juni 1998 außer Kraft.

Tangermünde, den 28.10.2010

Dr. Opitz
Bürgermeister

Die vorstehende Abwasserbeseitigungssatzung wurde am 24. November 2010 im Amts- und Informationsblatt der Stadt Tangermünde Nr. 11 öffentlich bekanntgemacht.

Tangermünde, den 24.11.2010

Dr. Opitz
Bürgermeister